

Das LG Frankenthal/Pf. (MMR 2016, 777) hatte dies in seiner Berufungsentscheidung noch anders beurteilt. Es ging davon aus, dass die einzelnen Dateifragmente nicht einzeln nutz- oder konsumierbar seien und somit auch keine schutzfähigen Werke darstellen würden, sondern es sich daher bei den ermittelten Teilstücken um „Datenmüll“ handle. Da eine derartige Betrachtungsweise i.E. dazu führen würde, dass nahezu jedes digitale Werk (Film, Musik Serienfolge, Software etc.) in beliebig viele kleine, nicht mehr einzeln konsumierbare Fragmente aufgeteilt werden könnte und hierdurch die Schutzfähigkeit jedes Werks unterlaufen werden könnte, kam der BGH i.E. zu einer vom *Berufungsgericht* abweichenden Beurteilung.

Der BGH stellte zudem klar, dass sich der Schutzgegenstand des urheberrechtlichen Schutzes des Filmherstellers (§ 94 UrhG) sowie des Tonträgerherstellers (§ 85 Abs. 1 UrhG) nicht auf den Schutz der künstlerisch-kreativen Leistung beschränkt, sondern der Schutz der organisatorisch-wirtschaftliche Leistung des Film- sowie des Tonträgerherstellers Leistungsschutz genießt. Jeder auch noch so geringe Teil des gesamten Werks sei daher geschützt.

I.E. offen lassen konnte der BGH in seiner Entscheidung die Frage, ob darüber hinaus auch von der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit kleinster Werkfragmente auszugehen ist, da diese Frage derzeit dem *EuGH* zur Vorabentscheidung vorliegt (zu Schutzfähigkeit kleinster Fragmente von Musikstücken: BGH MMR 2017, 719 (Ls.) – Metall auf Metall III). Der Entscheidung des *EuGH* wollte der BGH nicht vorgehen.

Den noch vom *Berufungsgericht* angenommenen Wertungswiderspruch zur Rspr. des *BVerfG* (MMR 2016, 463 m. Anm. *Hoeren*) hinsichtlich des Schutzzumfangs löste der BGH so auf, dass er auf den Schutz der organisatorisch-wirtschaftlichen Leistung abstellte. Darüber hinaus sei die Kunstfreiheit in diesem Fall, anders als in der angeführten Entscheidung des *BVerfG*, nicht zu berücksichtigen, da sich der Bekl. nicht darauf berufen habe, ein Teilstück des Gesamtwerks als möglicherweise freie Benutzung i.S.d. § 24 UrhG genutzt zu haben, sondern ausschließlich die öffentliche Zugänglichmachung eines Werks streitgegenständlich war.

Die Ausführungen des BGH zu der Annahme, dass auch bei fehlender Schutzfähigkeit kleinster Dateifragmente eine Rechtsverletzung nicht ausgeschlossen werden könnte, da der einzelne Tauschbörsennutzer nicht isoliert betrachtet werden dürfe, sondern die Gesamtheit aller Nutzer der Tauschbörse betrachtet werden müsse, vermögen jedoch nicht vollständig zu überzeugen.

Zum einen legte der BGH dieser Begründung mangels entgegenstehender Feststellungen zu Grunde, dass die Kl. die geltend gemachten urheberrechtlichen Ansprüche inne habe, die Dateifragmente über den Anschluss des Bekl. in einer Tauschbörse tatsächlich angeboten worden seien (Rdnr. 12) sowie, dass „im zeitlichen Zusammenhang mit dem von Internetanschluss des Beklagten vorgenommenen Angebot zum Herunterladen eine vollständige Version des Filmes ... oder eines urheberrechtsschutzfähigen Teils hiervon zum Herunterladen angeboten worden ist“ (Rdnr. 26). Zum anderen dürfte die Annahme des BGH, dass die Gesamtheit der Nutzer einer Tauschbörse zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen „bewusst und gewollt zusammenwirke“ (Rdnr. 25) und daher von einer mittäterschaftlichen Haftung aller Tauschbörsennutzer auszugehen sei, derartig verallgemeinernd nicht zutreffend sein.

So erscheint es zwar zunächst nachvollziehbar, dass der BGH davon ausgeht, dass auf Grund der medialen Berichterstat-

## Anmerkung

RA Christian Solmecke, LL.M./RA Thomas Burgemeister,  
WILDE BEUGER SOLMECKE Rechtsanwälte, Köln

Mit diesem aktuellen Urteil hat der BGH seine Rspr. zur Thematik des Filesharing fortgeführt und nunmehr ein weiteres Bruchstück in sein differenziertes System zur Haftung des Anschlussinhabers bei Urheberrechtsverletzungen durch Tauschbörsennutzung eingefügt. Die Haftung des einzelnen Tauschbörsennutzers, der nur kleinste Bruchstücke einer Datei in einer Tauschbörse anbietet, folgt nach Auffassung des BGH daraus, dass er mit sämtlichen weiteren Tauschbörsennutzern mittäterschaftlich zusammenwirkt und alle Nutzer der Tauschbörse gemeinschaftlich das gesamte Werk in der Tauschbörse anbieten. Die Entscheidung des BGH fiel so aus, dass die Haftung eines Tauschbörsennutzers nicht alleine auf Grund fehlender Schutzfähigkeit der einzelnen Dateifragmente von vornherein ausgeschlossen wird.

tung sowie richterlichen Thematisierung innerhalb des letzten Jahrzehnts die Funktionsweise von Tauschbörsen deren Teilnehmern hinreichend bekannt sei und jeder Nutzer von Tauschbörsensoftware über Kenntnisse zu deren grober Funktionsweise verfüge (Rdnr. 27).

Hierbei ist jedoch der technischen Entwicklung der letzten Jahre vom *BGH* keinerlei Rechnung getragen worden. So ist heutzutage Tauschbörsensoftware, anders als noch vor einigen Jahren, auch von technisch interessierten Personen oftmals nicht ohne weiteres als solche auszumachen. Neben schlichten Browsererweiterungen (Plug-Ins), welche sich als Download-Manager darstellen, tatsächlich jedoch im Hintergrund auf Tauschbörsennetzwerke zurückgreifen, existieren auch eine große Vielzahl vermeintlicher Streaming- bzw. Online-Videotheken-Programme, welche ebenfalls auf die Tauschbörsennetzwerke zurückgreifen ohne dass der Nutzer dies unmittelbar erkennen kann. Diese Programme sind inzwischen für nahezu alle gängigen Geräteplattformen (Windows, Android, iOS etc.) verfügbar und sowohl stationär (auf Computern) als auch mobil (auf Smartphone, Tablet, Laptop) nutzbar und teilweise bereits werksseitig auf mobilen Endgeräten namhafter Hersteller als Apps vorinstalliert.

So dürften die Ausführungen des *BGH* dahingehend, dass diejenigen, die bewusst Tauschbörsensoftware nutzen, auch über grobe Kenntnisse zu deren Funktionsweise verfügen, vollständig zutreffend sein. Jedoch ist zu beachten, dass anhand der IP-Adresse lediglich der Anschlussinhaber des Internetanschlusses ermittelt werden kann und eben nicht in jedem Fall auch derjenige, der tatsächlich Tauschbörsensoftware genutzt hat.

In mehreren aktuellen Entscheidungen hat der *BGH* weiterhin ausgeführt, dass „eine generelle Vermutung für die Täterschaft des Anschlussinhabers alleine auf Grund der Tatsache, dass derjenige Anschlussinhaber sei, nicht bestehe“ (*BGH* MMR 2017, 478, Rdnr. 18 – Afterlife; *BGH* MMR 2018, 172, Rdnr. 18 – Loud). So erscheint die Annahme grober Kenntnisse über die Funktionsweise von Tauschbörsen bei jedem Tauschbörsennutzer plausibel, die Unterstellung derartiger Kenntnisse bei jedem Inhaber eines Internetanschlusses allerdings zu weitgehend.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es im zur Entscheidung vorliegenden Fall nicht bewiesen worden ist, dass der Anschlussinhaber auch Täter der vorgeworfenen Rechtsverletzung gewesen ist, sondern das *AG* sowie das *LG Frankenthal/Pf.* (MMR 2016, 777, Rdnr. 7) die Rechtsstreitigkeit u.a. auf Grund der Erfüllung der sekundären Darlegungslast sogar abgewiesen haben. Somit muss davon ausgegangen werden, dass der Bekl. zumindest seine eigene Täterschaft in Abrede gestellt hat und weitere Personen seinen Internetanschluss zur Tatzeit nutzen konnten. Auch unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint die Annahme des *BGH* hinsichtlich der Kenntnisse zur Funktion von Tauschbörsensoftware als zu weitgehend, da andernfalls die Vermutung konstruiert würde, dass jedem Inhaber eines Internetanschlusses auch zugleich die Funktionsweise einer Tauschbörsensoftware bekannt ist und jeder Anschlussinhaber zugleich bewusst und gewollt mit ihm unbekanntem Dritten zusammenwirkt um Rechtsverletzungen zu begehen.

Vor allem vor dem Hintergrund, dass eine generelle Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers auch vom *BGH* abgelehnt wird (s.o.), erscheinen die Ausführungen zum bewussten und gewollten Zusammenwirken zur Begehung von Rechtsverletzungen inkonsequent, da sich für eine derartige Vermutung keinerlei Grundlage erkennen lässt.